Liebe Eltern der Riedseeschule,

die Corona-Verordnung Schule wurde zum 14. Februar 2022 erneut geändert. Über die für Sie wesentlichen Inhalte möchten wir Sie informieren:

1.) Quarantänebefreite Personen:

Wer ist Quarantänebefreit und von der Testpflicht ausgenommen:

Nach derzeitigem Stand von der Testpflicht ausgenommen sind quarantänebefreite Personen, die

- zwei Impfungen und anschließend die Auffrischungsimpfung ("Booster") erhalten haben, oder
- genesen sind und eine oder zwei Impfungen erhalten haben. Die Reihenfolge ist unerheblich. Ausgenommen sind also sowohl Personen, die nach einer Genesung geimpft wurden, als auch Personen, die zunächst geimpft wurden und danach erkrankt und genesen sind.

Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuarti-ges_Coronavirus/Genesenennachweis.html

Vorübergehende Ausnahme von der Testpflicht

Für die Dauer von 90 Tagen quarantänebefreit und damit von der Testpflicht ausgenommen sind Personen unter folgenden Bedingungen:

- Zwei Impfungen gegen das Coronavirus, die letzte Impfung liegt mindestens 15 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der zweiten Impfung.
- Nur genesen (ohne zusätzliche Impfung), der PCR-Nachweis liegt mindestens 28 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der Probeentnahme

Testpflicht

Die Testpflicht in der Corona-Verordnung Schule wird an die im Infektionsfall gemäß Corona-Verordnung Absonderung geltende Regelung angepasst.

Damit sind nun einheitlich alle "quarantänebefreiten" Personen von der Testpflicht (sowohl im Falle eines Ausbruchsgeschehens als auch die reguläre wöchentliche Testung betreffend) ausgenommen.

Ein Testangebot auch für nicht testpflichtige Personen

Ein Testangebot werden nun auch das Personal sowie die Schülerinnen und Schüler erhalten, die von der Testpflicht ausgenommen sind. Diese Personen können sich freiwillig zweimal pro Woche mittels **Schnelltest** testen.

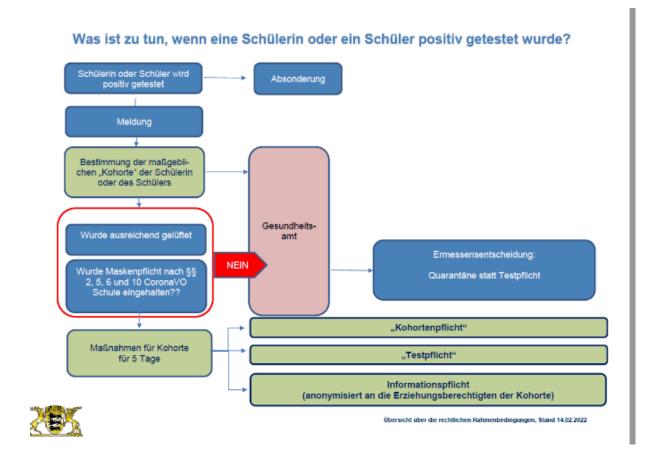
2.) Nicht quarantänebefreite Personen

Wöchentliche / reguläre Testung:

Nicht quarantänebefreite Schülerinnen und Schüler sollen weiterhin dreimal pro Woche getestet werden, sofern dies über einen Selbsttest erfolgt.

Falls in einer Klasse/Gruppe ein positiver Corona-Fall auftritt,

müssen sich alle nicht quarantänebefreiten Schülerinnen und Schüler dieser Klasse/Gruppe an fünf Schultagen täglich testen (offizielles Testzentrum)



3.) Ergänzende Informationen zur täglichen Teststrategie, ohne Covid 19 positiven Fall finden Sie hier:

https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/testungen-anschulen-werden-bis-ostern-fortgesetzt-1/

(Auszug aus dem Schreiben des Kultusministeriums vom 08.02.2022 zur Teststrategie bis zu den Osterferien (Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen in der Fassung vom 14.02.2022)

Seite 3 von 3

4.) Weitere Neuerung:

Lt. der Besprechung am 08.02.22 zwischen den geschäftsführenden Schulleitungen und dem Gesundheitsamt wurden Neuerungen im Umgang mit (wahrscheinlichen) Ansteckungen gestaltet:

<u>Einem positiven Selbsttest muss wieder ein PCR-Test folgen</u>. Das positive Ergebnis eines Selbsttests zuhause oder in der Schule kann nicht mehr durch ein negatives Ergebnis eines Antigenschnelltests bei einer offiziellen Schnellteststelle außer Kraft gesetzt werden. Im Fall eines positiven Selbsttests besteht Quarantänepflicht bis ein PCR-Test zweifelsfrei ergibt, dass keine Ansteckung mit dem Corona-Virus vorliegt. Diese Neuerung ist aktuell noch nicht Bestandteil einer Verordnung und beruht auf einer Besprechung des Sozialministeriums und des Gesundheitsamts.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Beyer -Schulleitung-